

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

GRUNDSÄTZE

für die Vergabe von Projektmitteln zur Umsetzung von bildungsbezogenen Angeboten in der Stadt Halle (Saale) im Rahmen des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“

RdErl. des MK vom 15.12.2014 – 24-51967 (MBI. LSA vom 7.04.2015, S. 179 ff.)

1. Vorbemerkungen

Bildungsbezogene Angebote sind einzelne und zeitlich begrenzte Vorhaben und Projekte an Schulen, die als Zielstellung die nachhaltige Sicherung des Schulerfolges haben. Dabei können Schulen mit Partnern, z. B. Trägern der Jugendhilfe, Kommunen, dem Schulförderverein kooperieren. Zielgruppen der Bildungsbezogenen Angebote sind immer Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

2. Zuwendungszweck

Im Rahmen des Programms „Schulerfolg sichern“ können Einzelmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schulen sowie schulübergreifend gefördert werden.

Die Zuwendungen sollen dazu dienen, allen Kindern und Jugendlichen ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung zu sichern. Dabei ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise anzustreben, die sowohl sozialraumorientiert ist als auch eine Kooperation mit außerschulischen Partnern vorsieht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es entscheidet das Gremium zur Vergabe von Projektmitteln zur Umsetzung von bildungsbezogenen Angeboten in der Stadt Halle (Saale) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Projektmittel.

Das Gremium entscheidet ggf. jährlich über die Förderschwerpunkte entsprechend den Bedarfen an den Schulen in Halle (Saale). Gefördert werden dann nur bildungsbezogene Angebote, die im Rahmen der beschlossenen Förderschwerpunkte durchgeführt werden.

3. Antragsverfahren und Projektumsetzung

Grundlage für die Antragstellung ist eine Beratung der Schule und des Kooperationspartners mit der Netzwerkstelle „Schulerfolg für Halle“.

Anträge können laufend bei der Netzwerkstelle „Schulerfolg für Halle“ eingereicht werden. Es können durch das Gremium Stichtage gesetzt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ausführliche Projektbeschreibung,
- Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Antragsteller,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Qualifizierungsnachweise nach Verlangen der Netzwerkstelle,
- ggf. Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit,
- ggf. Statut, Satzung, Eintrag in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Alle eingehenden Anträge werden im Gremium beraten und nach einem feststehenden Raster bewertet. Sind die Antragsunterlagen vollständig und ist der Kosten- und Finanzierungsplan schlüssig, werden entsprechend der zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Förderzusagen durch die Netzwerkstelle „Schulerfolg für Halle“ ausgestellt. Erst danach darf der Projektträger mit dem Projekt beginnen.

Nach Abschluss des Projektes reicht der Projektträger einen Sachbericht zum Verwendungsnachweis und die Abrechnung der finanziellen Mittel bei der Netzwerkstelle ein. Die im Rahmen des geförderten bildungsbezogenen Angebots angeschafften Sachmittel verbleiben beim Antragsteller, in der das bildungsbezogene Angebot durchgeführt wurde.

4. Vergabegrundsätze

Es werden in der Regel Anträge gefördert, die einen Antragswert von 500,00 € bis 2.000,00 € je Haushaltsjahr und Schule haben.

Die Projektträger sind verpflichtet ab einem Auftragswert ab 500,00 € (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergleichsangebote sind Bestandteil des Antrages.

- Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur projektbezogene Sachausgaben, insbesondere für
- Honorare,
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Fachbücher, Dokumentationen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Miet- und Leihgebühren,
- Fahrtkosten im Rahmen des Projektes.

Gefördert werden nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Nicht gefördert werden Personalausgaben, Ausgaben für Schulmöbel, Reparaturleistungen und bauliche Maßnahmen.